

Technische Anschlussbedingungen der Stadtwerke Norderney GmbH zur NDAV

Stand: 1. Juni 2017

Nachfolgende sind die nach § 19 EnWG zu veröffentlichenden „Technische Mindestanforderungen“ für Anschlüssen an das Gasnetz der Stadtwerke Norderney GmbH ausgeführt

Die Stadtwerke Norderney GmbH und/oder deren Beauftragte werden im Folgenden als Netzbetreiber (NB) bezeichnet.

1. Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen für den Gas-Netzanschluss an das Gasverteilnetz des NB gelten für Neuanschlüsse und für Netzanschlussänderungen. Netzanschlussänderungen umfassen den Umbau, die Erweiterung, den Rückbau sowie die Demontage einer Gas-Kundenanlage, ferner die Änderung der Netzanschlusskapazität infolge einer Leistungsanpassung.

Diese Technischen Anschlussbedingungen ergänzen und konkretisieren die Allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 08.11.2006.

2. Gas-Netzanschluss (Standard)

2.1 Allgemeine Regelungen

Die vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer (AN) bereitzustellenden Einrichtungen müssen die nachfolgenden Technischen Mindestanforderungen erfüllen. Der Einsatz von anderen als in diesen Technischen Anschlussbedingungen aufgeführten Einrichtungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und im schriftlichen Einvernehmen mit dem NB möglich.

Ein Gas-Netzanschluss (Standard) liegt vor, wenn bei MD-Anschluss

- der Eingangsdruck p_u kundenseitig kleiner 1000 mbar ist
- und die Durchflussmenge bei ND-Anschluss 60 Nm³/h (Norm-Kubikmeter), bei MD-Anschluss 100 Nm³/h beträgt
- und als überwiegende Art der Nutzung „häusliche Nutzung“ vorliegt. Häusliche Nutzung ist definiert als die Gasversorgung von Wohn-, Büro- und Sozialgebäuden sowie gemischt genutzten Gebäuden öffentlicher, kultureller und gewerblicher Einrichtungen (Kleingewerbe).

Für den Gas-Netzanschluss (Standard) gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 459/I „Gas-Hausanschlüsse“ und G 459/II „Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar für Gas-Installationen“ sowie das Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gas-Installationen“ (TRGI) in den jeweils gültigen Fassungen.

Der Ausgangsnenndruck des Druckregelgerätes beträgt i.d.R. 24 mbar. Höhere bzw. niedrigere Drücke sind nur nach vorheriger Prüfung und schriftlicher Bestätigung durch den NB und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.

Der Brennwert (Hs,n) im Normzustand des gelieferten Erdgases (2. Gasfamilie Gruppe „L“) mit den zulässigen Schwankungsbreiten wird gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 durch den NB eingehalten.

Der NB kann die Gasqualität (Brennwert, Druck, Gasart etc.) ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist oder gesetzlich vorgeschrieben wird. Der Anschlussnehmer/-nutzer wird davon unverzüglich unterrichtet. Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt die Kosten, der an seinem Gas-Netzanschluss und der Gas Kundenanlage entstehenden Folgemaßnahmen.

Entstehen aufgrund von Sanierungs- oder Reparaturarbeiten am Gas-Netzanschluss Folgekosten für das Wiederverbinden der Gas Kundenanlage mit dem Gas Netzanschluss, so sind diese durch den Anschlussnehmer / -nutzer zu tragen.

Jedes Gebäude mit einer eigenen Hausnummer erhält einen separaten Netzanschluss. Abweichungen dieser Festlegung sind möglich und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des NB.

2.2 Abgrenzung der Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Der Eigentums- und Verantwortungsbereich des NB endet hinsichtlich des Gas-Netzanschlusses im Regelfall hinter der Hauptabsperreinrichtung (im Folgenden HAE genannt). Als HAE ist der Kugelhahn in der beigestellten Hauseinführungskombination (HEK) anzusehen. Anderweitige Definitionen bedürfen einer schriftlichen Dokumentation.

Die Gas-Kundenanlage hinter der HAE befindet sich im Eigentum- und Verantwortungsbereich des Anschlussnutzers. Davon ausgenommen sind lediglich die Bauteile Gas-Druckregelgerät, Anschlussverschraubungen, Distanzstück und/oder Gaszähler, die im Eigentum- und Verantwortungsbereich des NB bzw. des Messstellenbetreibers (nachfolgend MSB genannt) stehen.

Bestimmt der Anschlussnutzer keinen Dritten als MSB erfüllt der NB die Aufgaben des MSB.

2.3 Bauliche Anforderungen

Allgemeines

Der Gas-Netzanschluss (Standard) wird in der Regel an der durch Straßen, Wege und Plätze erschlossenen Seite des Gebäudes erstellt. Anderweitige Anschlüsse und Trassen ggf. Wegerechte, Grunddienstbarkeiten etc. sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem NB zu vereinbaren und abzustimmen.

Netzanschlussleitung

Die Netzanschlussleitung ist geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz des NB zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich und von regelwidrigen Überbauungen frei bleibt. Die Trassensohle der Gas-Netzanschlussleitung muss grundbautechnisch tragfähig sein. Die Gas-Netzanschlussleitung darf nicht überbaut (Garagen, Car-Port, betonierte, geflieste Terrassen etc.) oder mit Bäumen bzw. tiefwurzelnden Pflanzen überpflanzt werden. Nachträgliche bauliche Veränderungen im Bereich der Gas-Netzanschlussleitung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des NB. Erforderliche Umlegungen und verbundene Mehraufwendungen durch regelwidrige Überbauung gehen zu Lasten des Anschlussnehmers

Bei der Erstellung der Gas-Netzanschlussleitung ist die Rohrgrabenerstellung durch den Anschlussnehmer (Erbringung von Eigenleistung) unter Berücksichtigung und Einhaltung der Berufsgenossenschaftlichen Vorgaben sowie den entsprechenden Normen und Sicherheitsvorschriften auf dem Eigentumsgrundstück möglich. Die Regelverlegetiefe beträgt in Rohrgräben für Gas-Netzanschlussleitungen 0,8 m. Die Leitungslegung und -einbettung erfolgt durch den NB. Der benötigte steinfreie Sand für die Einbettung der Leitung ist durch den Anschlussnehmer beizustellen. Die Restverfüllung, ordnungsgemäße Verdichtung und fachgerechte Oberflächenwiederherstellung kann der Anschlussnehmer wiederum in Eigenleistung erbringen. Verlegearbeiten im öffentlichen Raum erbringt der NB.

Hausanschlussraum

Die Gebäudeeinführung der Gas-Netzanschlussleitung soll in der Regel im Keller oder Erdgeschoss an einer Außenwand angeordnet werden. Der Gas-Netzanschluss wird in ausreichend trockenen und lüftbaren Räumen installiert, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen dürfen. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Hausanschlussraum (vorzugsweise nach DIN 18012) zur Verfügung. Abweichungen hiervon sind schriftlich zu beantragen und durch den NB zu genehmigen.

Der Hausanschlussraum muss bei der Erstellung des Netzanschlusses abschließbar sein. Der Hausanschlussraum und die im Hausanschlussraum befindlichen Teile des Netzanschlusses müssen für Personal des NB und im Notfall auch für Rettungsdienste jederzeit leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um den Netzanschluss und die Kundenanlage vor Eingriffen Unbefugter zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern (Gebäude ab 3 Wohneinheiten) der Raum auf Dauer grundsätzlich absperrbar auszuführen ist. Erforderliche passive Sicherungsmaßnahmen

werden durch den NB ausgeführt oder durch beauftragte Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) und gehen zu Lasten des AN.

Auf Wunsch des AN oder in technisch begründeten Ausnahmefällen wird ein den Anforderungen der Technik entsprechender Außenschrank installiert. Die Mehrkosten werden nach Aufwand in Anrechnung der entfallenden Gebäudeeinführung dem AN in Rechnung gestellt.

Hauseinführung

In Neubauten im Versorgungsbereich des NB können Mehrspartenhauseinführungen (nachfolgend MSH genannt) eingesetzt werden. Die MSH ist im Vorfeld durch den NB freizugeben. In begründeten Ausnahmefällen können auch Einzeleinführungen hergestellt werden. Nachträglich zu erstellende Gas- Netzanschlüsse werden i.d.R. als Einzeleinführungen hergestellt.

Die Beistellung einer den technischen Regeln und Anforderungen des NB geeignete MSH durch den Anschlussnehmer ist möglich.

Wird vom Anschlussnehmer eine DVGW-zertifizierte MSH bauseits gestellt, so ist dies dem NB unter Angabe des Herstellers und des Typs der MSH vor Baubeginn mitzuteilen. Die Konformität mit den Bauteilen des NB sowie die Zulassung gemäß DVGW VP 601 ist durch den Anschlussnehmer nachzuweisen und dem NB vor Baubeginn rechtzeitig vorzulegen.

Die im Zusammenhang mit nicht unterkellerten Gebäuden anfallenden Mehrkosten für diese Hauseinführung sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

3. Messeinrichtungen

Messeinrichtungen sind in der Regel in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses zu montieren. Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein und leicht ablesbar montiert werden. Werden mehrere Messeinrichtungen installiert, ist ein zentraler Messgeräteplatz ebenfalls in Nähe der Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses zu wählen. Jede Messeinrichtung muss separat absperrenbar sein. Der Aufstellungsort muss trocken sein. Die Gaszähler werden als Balgengaszähler in der Regel in Einstützensausführung mit Zählerregler in den Größen G 4 bis G 16 durch den Messstellenbetreiber (nachfolgend MSB genannt) zur Verfügung gestellt. Der MSB und ggf. Messstellendienstleister (MSD) ist, soweit durch den AN nicht anders geregelt, der NB.

Die erforderlichen Messeinrichtungen und ggf. Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems/ DFÜ werden grundsätzlich von dem MSB gestellt und in Abstimmung mit dem MSD installiert. Bezüglich der technischen Auslegung der Messeinrichtungen sind die auf der jeweiligen Homepage des MSB veröffentlichten Technischen Mindestanforderungen für Messeinrichtungen (s. a. Messstellenrahmenvertrag) einzuhalten.

Der NB bestimmt den Aufstellungsort der Messeinrichtung sowie ggf. für Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems/DFÜ. Der Anschlussnehmer/-nutzer stellt dem NB den Aufstellungsort nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der von dem NB angegebenen DIN-Typen kostenlos zur Verfügung.

Die Messeinrichtung muss leicht ablesbar aufgestellt und unverbaut zugänglich sein und ist im Originalzustand zu belassen. Bei Auswahl und Betrieb der Messeinrichtungen sind die Anforderungen des Eichgesetzes -in der jeweils gültigen Fassung-, des DVGW-Arbeitsblattes G 685, der Technischen Richtlinie G 13 sowie die technischen Spezifikationen der Hersteller etc. einzuhalten.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtungen oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt. Sie dürfen durch Dritte nicht geöffnet werden.

Bei Bedarf, z.B. für den Einbau registrierender Lastgangmessungen, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer eine Netzversorgung von 230V/10A in Form einer Schutzkontakt-Steckdose im Anlagennebenraum bzw. in unmittelbarer Nähe der Datenfernübertragung kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung. Die anfallenden Stromkosten trägt der AN.

Sowohl Anschlussnehmer/-nutzer als auch ggf. der NB sind berechtigt, eine eigene Vergleichsmesseinrichtung entsprechend der anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Aufbau und Auslegung, insbesondere die gemeinsame Nutzung von Betriebsmitteln, sind mit dem NB abzustimmen.

4. Zusätzliche Forderungen baulicher Art der Außen-/Inneninstallation

4.1 Gasströmungswächter

Ein Gasströmungswächter ist direkt hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. nach dem Gasdruckregelgerät (Regler) einzubauen und in Größe und Dimension der nachfolgenden Installation ausulegen. Der Gasströmungswächter ist gemäß den Richtlinien und Anforderungen des DVGW-Regelwerkes zu bemessen; verantwortlich hierfür ist das vom AN beauftragte VIU.

4.2 Zählertraverse

Der Gaszähler wird in der Regel mittels einer Gaszählertraverse / Zähleranschlussplatte in die vorhandene Installation durch ein VIU installiert. Zum Einsatz kommen sog. Einrohrzähler. Zweirohrzähler sind auf Einrohrzähleranlagen umzubauen.

4.3 Bauliche Anforderungen für die Inbetriebnahme

Allgemeines

Der NB ist berechtigt, jederzeit „Zusätzliche Technische Anschlussbedingungen“ im Einzelfall zu verlangen und zu formulieren soweit diese in Bezug auf die Sicherheit der Anlage geboten erscheinen und sinnvoll sind. Die Inneninstallation muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme funktionsfähig sein, hierzu gehört insbesondere auch die Abgasanlage. Diese ist vorschriftsgemäß durch den Bezirksschornsteinfeger (BSM) und das beauftragte VIU herzustellen und abzunehmen.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme des Gas-Netzanschlusses sind folgende Dokumente/Nachweise durch den Anschlussnehmer zu erbringen:

- Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegers (BSM).
- Der Anschlussnehmer bzw. dessen VIU hat die Inbetriebsetzung der Gasanlage in schriftlicher Form beim NB rechtzeitig (mindestens zehn Tage vor Inbetriebsetzung der Anlage) zu beantragen. Der Anschlussnehmer bzw. das VIU muss vor Inbetriebnahme der Gas-Kundenanlage mit Hilfe einer Druckprüfungs-/Dichtheitsbescheinigung schriftlich nachweisen, dass die Gas-Kundenanlage in seinem Verantwortungsbereich entsprechend dem geltenden Technischen Regelwerk bzw. nach dem Stand der Regeln der Technik errichtet und geprüft wurde.

4.4 Inbetriebnahme der Gas-Kundenanlage

Die Gas-Kundenanlage wird durch das VIU nach vorheriger Zustimmung des BSM in Betrieb gesetzt. Die Inbetriebsetzung der Gas-Kundenanlage erfolgt durch die fachgerechte Montage der durch den MSB zur Verfügung gestellten Messeinrichtungen.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Gas-Kundenanlage ist die regelkonforme Erstellung der Anlage gemäß DVGW Arbeitsblatt G 600 (TRGI) und den Regeln der Technik. Das VIU hat auf Verlangen des NB eine Hauptprüfung der Installation im Beisein eines Beauftragten des NB durchzuführen. Der NB untersagt bei Nichtbestehen der Hauptprüfung die Zählersetzung bis die Anlage als technisch dicht und mangelfrei anzusehen ist. Eventuell zusätzlicher Arbeitsaufwand und Anfahrten werden nach Aufwand dem VIU seitens des NB in Rechnung gestellt.

4.5 Betrieb und Instandhaltung

Der Gas-Netzanschluss setzt eine Instandhaltung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 495 und den geltenden Technischen Regeln voraus. Diese Anforderungen werden durch den NB erfüllt.

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie für den ordnungsgemäßen Betrieb der gaseitigen Gas-Kundenanlage ist der Anschlussnehmer/-nutzer verantwortlich (siehe auch Punkt 2.2). Hat der Anschlussnehmer seine Anlage oder Teile davon Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich. Es wird empfohlen, die Gasanlagen durch qualifizierte Firmen ordnungsgemäß warten zu lassen.

Stellt der NB Mängel an der Gas-Kundenanlage fest, so ist er bis zu deren endgültigen Beseitigung nicht zum Anschluss bzw. zur Versorgung verpflichtet.

Desgleichen können die Gas-Kundenanlagen des Anschlussnehmers/ Nutzers durch den NB jederzeit nachgeprüft und die Abstellung von Mängeln verlangt werden. Falls Gefahr im Verzug besteht ist der NB berechtigt und verpflichtet, die Gasversorgung sofort zu unterbrechen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um die Gefahr abzuwenden. Das gleiche gilt auch bei Mängeln in der Abgasanlage.

Der Gas-Netzanschluss kann vom Netz getrennt werden, soweit dies z. B. zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der NB wird den Anschlussnehmer/-nutzer von einer beabsichtigten Unterbrechung des Netzanschlusses nach Möglichkeit rechtzeitig unterrichten. Der NB wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich, d. h. im Rahmen seiner Möglichkeiten beheben. Ebenso erfolgt die Trennung nach den technischen Erfordernissen des DVGW-Regelwerkes.

5. Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer/-nutzer gewährt dem NB sowie dem MSB/MSD den jederzeitigen Zutritt zu den von ihm in Anspruch genommenen Flächen bzw. Räumen, soweit dies, insbesondere zur Ablesung durch den MSD, erforderlich ist.

6. Störungen und Gasgeruch

Störungen oder Unregelmäßigkeiten in dem Gas-Netzanschluss und in der Gas-Kundenanlage sind vom Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich dem NB zu melden.

Bei Gasgeruch wird die Gasversorgung aus Sicherheitsgründen durch den NB unverzüglich gesperrt. Eine Freigabe erfolgt erst nach Behebung der Ursache bzw. Feststellen der Unbedenklichkeit. In beiden Fällen ist eine Gebrauchsfähigkeitsprüfung nach DVGW G 600 durch das VIU durchzuführen. Das Ergebnis der Gebrauchsfähigkeitsprüfung ist in schriftlicher Form (Messprotokoll) mit Datum und Uhrzeit der Messung, Name und Adresse des Anschlussnehmers, Messergebnis und Unterschrift des Prüfers dem NB vorzulegen.

7. Änderungen, Erweiterungen, Außerbetriebnahmen und Abrüstungen

Änderungen oder Erweiterungen in der Gas-Kundenanlage, ihre Außerbetriebnahme sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem NB unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere wenn sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzzrückwirkungen zu rechnen ist.

Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der bisherige Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.

8. Rückwirkungen durch Gas-Kundenanlagen

Die Gas-Kundenanlage ist durch den Anschlussnehmer/-nutzer (AN) bzw. dessen beauftragtes VIU so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des NB, des MSB oder Dritter ausgeschlossen sind. Treten trotzdem störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des NB auf, ist der NB berechtigt, den Gas-Netzanschluss auf Kosten des Anschlussnehmers vom Netz zu trennen.

9. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personen- und zustandsbezogene Daten zu speichern, zu verarbeiten und ggf. an Dritte weiterzugeben. Hierzu zählen z. B. Dienstleister und Lieferanten des NB, MSB, MSD.

Hierbei werden die gesetzlich vorgeschriebenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den NB bzw. durch den MSB oder MSD eingehalten.

10. Richtlinien gemäß dem DVGW-Regelwerk

Technische Mindestanforderung für den Anschluss an das Gasnetz der Stadtwerke Norderney GmbH richten sich grundsätzlich nach den geltenden Richtlinien gemäß DVGW-Regelwerk, insbesondere den folgenden Arbeitsblättern.

G 260	Gasbeschaffenheit
G 262	Nutzung von Gasen aus regenerativen Quellen in der öffentlichen Gasversorgung
G 280-1	Gasodorierung
G 459-1	Gas-Hausanschlüsse für Betriebsdrücke bis 4 bar- Planung und Errichtung
G 459-2	Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen

- G 462-1 Errichtung von Gasleitungen bis 4 bar Betriebsüberdruck aus Stahlrohren
- G 462-2 Gasleitung aus Stahlrohren von mehr als 4 bar bis 16 bar Betriebsdruck; Errichtung
- G 463 Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck > 16 bar – Errichtung
- G 465-1 Überprüfung von Gasrohrnetzen mit einem Betriebsüberdruck bis 4 bar
- G 465-2 Gasleitung mit einem Betriebsdruck bis 5 bar – Instandsetzung
- G 466-1 Gasleitung aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck größer als 5 bar- Instandhaltung
- G 469 Druckprüfverfahren für Leitungen und Anlagen der Gasversorgung
- G 472 Gasleitung bis 10 bar Betriebsdruck aus Polyethylen (PE 80, PE 100 und PE-Xa) – Errichtung
- G 491 Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar, Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
- G 492 Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb und Instandhaltung
- G 495 Gasanlage – Instandhaltung
- G 498 Durchleitungsdruckbehälter in Gasrohrleitung und –anlagen der öffentlichen Gasversorgung
- G 600 Technische Regeln für Gas- Installation TRGI 2008
- G 651 Richtlinien für Planung , Bau, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb von Erdgastankstellen
- G 1000 Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas (Gasversorgungsanlagen) sowie mitgeltender Bestimmungen.

11. Inkrafttreten

Diese „Technischen Anschlussbedingungen“ der Stadtwerke Norderney GmbH treten mit Wirkung ab 01.06.2017 in Kraft.